

Absender

Postbeamtenkrankenkasse
Beihilfedienste
70636 Stuttgart

Beihilfenummer

Beihilfeberechtigte Person (Name, Vorname)

Datum

Telefon

Nur für Beihilfeberechtigte, die nicht bei der
PBeaKK versichert sind.

Antrag auf Festsetzung der Belastungsgrenze

Zur Befreiung von Eigenbehalten und zur Erstattung ärztlich / zahnärztlich verordneter, nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel wird die persönliche Belastungsgrenze nach der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) beantragt.

Dieser Antrag gilt für das Kalenderjahr.

Ich beantrage eine Belastungsgrenze von 1 %, da eine chronische Erkrankung nach der Chroniker-Richtlinie vorliegt.

Ja

Reichen Sie den „Nachweis einer chronischen Erkrankung“ ein, wenn bisher noch keine Festsetzung über 1 % vorliegt.

Ich beantrage eine Belastungsgrenze von 2 %.

Ja

Ich beziehe Einkommen der folgenden Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe.

Beurlaubte Beamte geben ihre vor der Beurlaubung geltende Gruppe an.

Ich lebe in einer Ehe bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Ja

Das zugrunde gelegte Einkommen wird bei der Festsetzung der Belastungsgrenze um 15 % gemindert.

Es liegt eine gemeinsame steuerliche Veranlagung vor.

Ja

Das zugrunde gelegte Einkommen wird um den doppelten Kinderfreibetrag für die bei Ihnen im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder gemindert (siehe Seite 2).

Mein Ehe-/ Lebenspartner ist: Selbst beihilfeberechtigt

Ja

Gesetzlich versichert

Ja

Keine weiteren Belege notwendig.

Privat versichert

Ja

Bitte Steuerbescheid des Vorkalenderjahres beifügen.

Folgende Person bezieht Sozialhilfe.

Vorname

Bzw. die Kosten der Unterbringung in einem Heim werden von einem Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsofopferfürsorge getragen.

Name

Bitte aktuellen Nachweis beilegen.

Geburtsdatum

Einkommen aus dem Vorkalenderjahr

Im Vorkalenderjahr habe ich bzw. mein nicht gesetzlich versicherter berücksichtigungsfähiger Ehe-/ Lebenspartner folgende Einkommen bezogen.

Bitte Einkommensnachweise in **Kopie** beilegen, es erfolgt keine Rückgabe. Nicht relevante Angaben in den Einkommensnachweisen können geschwärzt sein.

Dienst- / Versorgungsbezüge bzw. tarifliche Einkommen Bezügemitteilung Dezember des Vorkalenderjahres	Beihilfeberechtigte/r	Ehe-/Lebenspartner
Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung Rentenbescheide / Rentenanpassungen für das Vorkalenderjahr	Beihilfeberechtigte/r	Ehe-/Lebenspartner
Rente aus einer zusätzlichen Alters- und/oder Hinterbliebenenversorgung Rentenbescheide für das Vorkalenderjahr	Beihilfeberechtigte/r	Ehe-/Lebenspartner
Sonstige Einkünfte gemäß § 2 Absatz 3 Einkommensteuergesetz Steuerbescheid des Vorkalenderjahres beifügen, falls Ehe-/Lebenspartner privat versichert		Ehe-/Lebenspartner
Im Vorkalenderjahr wurden keine Einkünfte bezogen.		Ehe-/Lebenspartner

Folgende Kinder sind bei mir Familienzuschlag (FZ) berücksichtigungsfähig.	Kind 1 Vorname, Geb.-datum
Falls der Familienzuschlag unterjährig / zwischenzeitlich weggefallen ist, bitte Datum des Wegfalls angeben.	Wegfall des FZ
Falls mehr als 2 Kinder betroffen sind, bitte Angaben ergänzen.	Kind 2 Vorname, Geb.-datum
	Wegfall des FZ

Ort, Datum

Unterschrift Beihilfeberechtigte/r bzw. Bevollmächtigte/r

Hinweise zur Belastungsgrenze

1. Einkommen

Für die Berechnung der Belastungsgrenze werden folgende Einkommen berücksichtigt:

- Dienst- und Versorgungsbezüge (ohne den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag, Zulagen, Kindergeld usw.) und der Altersteilzeitzuschlag. Sonstige Dienstbezüge (Anwärterbezüge und vermögenswirksame Leistungen). Für Mitglieder, die keine Dienst- und Versorgungsbezüge erhalten, vergleichbare tarifliche Einkommen.
- Renten des Mitglieds und dessen nicht gesetzlich versicherten Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Renten des Mitglieds und dessen nicht gesetzlich versicherten Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.
- Gesamtbetrag der Einkünfte lt. Einkommensteuerbescheid des nicht gesetzlich versicherten Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners; ist keine Einkommensteueranmeldung erfolgt: Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte z. B. Unterhaltszahlungen.

1.1 Einkommensminderungen

- Bei Verheirateten oder eingetragenen Lebenspartnern wird das Einkommen um 15 % gemindert.
- Für jedes im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kind mindert sich das Einkommen um den sich aus § 32 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ergebenden Betrag.
- Sind beide Ehegatten / eingetragene Lebenspartner selbst beihilfeberechtigt, so erfolgt der Abzug bei der Person, bei der die Kinder im Familienzuschlag berücksichtigt sind.
- Nach § 32 Absatz 6 **Satz 1**: Einkommensteuergesetz „...wird für jedes zu berücksichtigende Kind des Steuerpflichtigen ein Freibetrag von 2.304 Euro für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) sowie ein Freibetrag von 1320 Euro für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes vom Einkommen abgezogen. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommenssteuer veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge nach Satz 1, wenn das Kind zu beiden Ehegatten in einem Kindestverhältnis steht.“

1.2 Einkommen beim Bezug von Sozialhilfe etc.

Für Mitglieder bzw. mitversicherte Angehörige, deren Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung durch einen Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen werden, ist bei Berechnung der Belastungsgrenze nur die Regelbedarfsstufe 1 nach dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (Anlage § 28 SGB XII) maßgebend.

1.3 Nicht berücksichtigte Einkommen

- Einkommen von Ehe-/Lebenspartnern, die Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind oder eine eigene Beihilfeberechtigung haben, werden nicht berücksichtigt
- Einkommen aus geringfügiger Tätigkeit nach § 8 Sozialgesetzbuch IV werden nicht berücksichtigt.
- Einkommen mitversicherter Kinder werden nicht berücksichtigt.

2. Antragsfrist

Ein Antrag auf Festsetzung der Belastungsgrenze/n kann für das Vorkalenderjahr oder das laufende Jahr gestellt werden.

3. Beispiel für die Berechnung der Belastungsgrenze

Ein Mitglied stellt einen Antrag auf Befreiung von der Zuzahlung für ein Kalenderjahr. Grundlage für die Berechnung der Belastungsgrenze bildet das Einkommen aus dem entsprechenden **Vorkalenderjahr**. Das Mitglied ist verheiratet und sein nicht gesetzlich versicherter Ehegatte haben im **Vorkalenderjahr** ein Einkommen von 25.000,00 €. Beide Ehegatten werden steuerlich gemeinsam veranlagt und haben ein Kind, das im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig ist.

Aufgrund dieser Daten ergibt sich folgende Berechnung:

Einkommen	25.000,00 €
abzüglich 15 %	- 3.750,00 € (Einkommensminderung, da verheiratet)
abzüglich Kinderfreibetrag (§32 Abs. 6 EStG)	- 3.624,00 € (Abzug Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG)
	- 3.624,00 € (Verdoppelung nach § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG)
damit wird für die Berechnung der Belastungsgrenze folgendes Einkommen zugrunde gelegt:	14.002,00 €
Belastungsgrenze 2 %	280,04 €
Belastungsgrenze 1 %	140,02 € *)

*) Eine Belastungsgrenze von 1 % wird nur berücksichtigt, wenn eine chronische Erkrankung vorliegt, die durch einen entsprechenden Nachweis bescheinigt wird. Der Nachweis ist dem Antrag beizufügen. Außer, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr bereits eine chronische Erkrankung nachgewiesen wurde.

Erst wenn die betreffende Belastungsgrenze erreicht bzw. überschritten wurde, sind das Mitglied und die mitversicherten, nicht selbst beihilfeberechtigten Angehörigen ab dem Zeitpunkt der Überschreitung für das beantragte Kalenderjahr von den Zuzahlungen befreit. Ggf. zu viel geleistete Zuzahlungen werden erstattet. **Für das nächste Kalenderjahr muss erneut ein Antrag auf Befreiung gestellt werden.**